

Einleiterlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz

Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten, gewerblich genutzten Flächen in Oberflächengewässer und/oder das Grundwasser (Versickerung)

Umfang der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen müssen die Gewässerbenutzung mit allen wasserwirtschaftlich relevanten Aspekten nachvollziehbar darstellen. Der Antrag muss vom Antragsteller unterschrieben sein. Alle Unterlagen sind in 4-facher Ausfertigung (in Papier, Pläne/Zeichnungen in einem gut lesbaren Format) sowie in 1-facher Ausfertigung digital (auf Datenträger oder per E-Mail in gängigen und aktuellen Dateiformaten wie pdf, docx, xlsx) vorzulegen.

Dem formlosen Antragsschreiben sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen;
2. Erläuterungsbericht mit Angaben zu
 - Einleitungsmengen (Größe der Entwässerungsflächen; spezifische Abflussverhältnisse; Niederschlagsereignisse (Bemessungsregen nach Kostra-DWD); MQ, HQ1/HQ1_{pnat}, HQ2/HQ2_{pnat} im Gewässer an der Einleitungsstelle¹);
 - vorhandenen oder geplanten Behandlungsanlagen innerhalb der Regenwasser-Kanalisation (z.B. Regenrückhaltebecken mit Drosseleinrichtungen, Regenklär- bzw. Sedimentationsbecken, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mit Schlammfängen o. ä.) mit Hinweisen zu den dazugehörigen wasser- und baurechtlichen Genehmigungen (auch zu Bauarten) und Arten der Verschmutzung des Oberflächenwassers);
 - Übereinstimmung der im Antrag dargestellten Art der Entwässerung mit bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Verwertung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser, soweit solche Vorgaben bestehen. Ansonsten Darstellung der Ergebnisse einer Überprüfung, ob Maßnahmen wie Entsiegelung befestigter Flächen, Errichtung von Versickerungsanlagen, Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser als Betriebswasser oder auch zu Feuerlöschzwecken realisierbar sind;
 - Soweit der Bau neuer Abwasseranlagen (Kanäle, Rückhalte- und/oder Behandlungsanlagen, Versickerungsanlagen) mit Bodeneingriffen verbunden ist: Hinweise auf Untergrundverunreinigungen aus der früheren oder aktuellen Nutzung, ggf. vorhandene umwelttechnische Untersuchungen des Untergrundes beifügen. Beim Verdacht auf Verunreinigungen Vorschläge zu Handlungsoptionen;
 - technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Rückhaltung von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Vermeidung von Gewässerbeeinträchtigungen bei außergewöhnlichen Ereignissen, betrieblicher Gewässer- und Bodenschutzalarmplan);
 - Einstufung gemäß DWA-A 102 Teil 1 und 2

¹ Spezifische Gewässerdaten können beim RP Gießen Dezernat 41.2 bezogen werden.

- Bei Planung / Bemessung von Versickerungsanlagen (Einleitung ins Grundwasser):
 - quantitative Bewertung der Versickerung (Art, Größe, Ausführung der Versickerungsanlage mit Bemessung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138),
 - qualitative Bewertung der Versickerung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138,
 - Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse am Standort und Bewertung der Auswirkungen der Versickerungsmaßnahme auf den Grundwasserhaushalt und auf ggf. bereits vorhandene Nutzungen;
 - Beim Verdacht auf Untergrundverunreinigungen
Untersuchungen / Nachweise nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser:
Bodenuntersuchungen / Analytik vom Feststoff und dem Eluat (siehe Tabelle 3.1 und Anhang 1 (Analytik) der BBodSchV)
- Berechnung der Regenrückhalteräume nach DWA-A 117 oder Nachweis gemäß Leitfaden "Immissionsbetrachtung", dass auf die Schaffung von Regenrückhalteräumen verzichtet werden kann;
- Nachweise bei Direkteinleitungen (Gutachten, Bewertungen) zur Auswirkung der Einleitung auf den Gewässerzustand bzw. zur Einhaltung der Gewässer bezogenen Qualitätsnormen (Stichwort: Fachbeitrag WRRL);
- 3. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10000 oder 1:25000 mit Eintragung des Betriebes und der Niederschlagswasserableitung bis zum Gewässer (Lage der Einleitungsstelle, UTM-Werte der Einleitungsstelle);
- 4. Lageplan (Betriebs- oder Werksentwässerungsplan) auf Grundlage der Flurkarte, aus dem folgende Informationen ersichtlich sein müssen:
 - Verlauf sämtlicher Regen- und Schmutzwasserkanäle,
 - Lage aller sicherheitstechnischen Einrichtungen und Ausrüstungen, und ggf. vorh. Einrichtungen zur Versickerung / Verwertung von Niederschlagswasser,
 - sämtliche Abwasseranfallstellen und -behandlungsanlagen,
 - Boden-, Straßen- und Hofabläufe,
 - Nutzungsart der Gebäude,
 - Lage von Einleitungsstellen,
 - Lage von Einrichtungen zur Störfallvorsorge mit Angabe der Art,
 - Rohrwerkstoffe und -dimensionen;
- 5. Zeichnerische Darstellung der Einleitebauwerke / Versickerungsanlagen in Schnitten und Grundrissen; bei bereits bestehenden Einleitebauwerken reichen ggf. auch aussagefähige Fotos.

Falls eine ausreichende Beurteilung auch anders möglich ist, kann auf einzelne Unterlagen verzichtet werden. Im Einzelfall können aber auch weitere Unterlagen erforderlich werden, insbesondere dann, wenn in den Anhängen zur Abwasserverordnung weitere Anforderungen festgelegt sind.

Bei Einleitungen, die der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) unterliegen, werden i.d.R. weitergehende Unterlagen und Angaben erforderlich. In diesen Fällen müssen die Antragsunterlagen auch die in § 3 der IZÜV genannten Angaben und Unterlagen enthalten.

Die Mindestangaben nach § 3 Abs. 1 IZÜV sind:

1. Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers sowie Feststellungen von erheblichen Auswirkungen des Abwassers auf die Gewässer,
2. Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden,
3. der Ort des Abwasseranfalls und der Zusammenführung von Abwasserströmen,
4. Maßnahmen zur Rückhaltung von Schadstoffen aus dem Schmutzwasser und aus dem auf dem Anlagengrundstück anfallenden Niederschlagswasser,
5. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt und
6. die wichtigsten vom Antragsteller geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten in einer Übersicht.

Eine nichttechnische Zusammenfassung ist beizufügen, in der auch vermerkt wird, auf welche nicht relevant erscheinende Angaben verzichtet wurde (§ 3 Abs. 1 S. 4 IZÜV). Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, in den öffentlich auszulegenden Unterlagen so ausführlich vom Antragsteller dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Gewässerbenutzung betroffen sind (§ 3 Abs. 3 IZÜV).